



Fördergrundsätze

„Soziale Arbeit in den staatlichen Berufsbildungszentren im Saarland“

vom 01.01.2019

Die Förderung des Landes zielt darauf ab, die Schüler/innen in den staatlichen Berufsbildungszentren im Saarland sozialpädagogisch zu betreuen. Diese Betreuung soll dazu beitragen, die Schüler/innen so zu stabilisieren, dass sich die Bedingungen für die Eingliederung in Ausbildung dauerhaft verbessern. Dabei geht es vor allem darum, Schulversagen und Schulverweigerungen entgegenzuwirken, positive Motivationen für einen erfolgreichen Schulabschluss aufzubauen und somit die Chancen für die Vermittlung in ein Ausbildungsverhältnis zu erhöhen. Das Programm soll nachhaltig dazu beitragen, dass dieser Personenkreis eine Perspektive auf dem Ausbildungsmarkt erhält und so in Gesellschaft und Arbeit integriert werden kann.

1. Zuwendungszweck

Das Land kann nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Zuwendungen für sozialpädagogische Fachkräfte gewähren. Die Zuwendungen sind freiwillige Leistungen, auf deren Gewährung kein Rechtsanspruch besteht; sie werden im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel bewilligt.

2. Ziele und Indikatoren

Das Land fördert im gesamten Saarland maximal 36 Vollzeitstellen, die in Absprache mit dem Ministerium für Bildung und Kultur des Saarlandes (MBK) bedarfsgerecht auf die einzelnen Berufsbildungszentren verteilt werden. Die weiteren Ziele und Indikatoren richten sich nach dem Operationellen Programm des Saarlandes (OP) für den Europäischen Sozialfonds 2014-2020 im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (ESF).

3. Zuwendungsempfänger/in

Antragsberechtigt sind die Landkreise bzw. der Regionalverband Saarbrücken oder ein beauftragter Dritter.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Förderfähig sind die Personalkosten für sozialpädagogische Fachkräfte, die die Schüler/innen in den Berufsbildungszentren in Abstimmung mit den Lehrkräften sozialpädagogisch betreuen und begleiten. Ausgenommen sind Schüler/innen, die im Rahmen ihrer Ausbildung die Berufsschule besuchen.

4.2 Die Zuwendung erfolgt auf Grundlage der Abstimmung zwischen dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr des Saarlandes (MWAEV), dem Ministerium für Bildung und Kultur des Saarlandes (MBK) und den zuständigen Landkreisen bzw. dem Regionalverband Saarbrücken. Diese Abstimmung erfolgt jeweils bis zum 31.05. eines jeden Jahres.

4.3 Voraussetzung für die Zuwendung ist, dass folgende Rahmenbedingungen gegeben sind: Tätigkeitsbeschreibung für die soz.päd. Betreuung; ausreichende räumliche und sächliche Ausstattung; Teilnahme an regelmäßigen Teamsitzungen und Fallbesprechungen gemeinsam mit dem Lehrpersonal; Teilnahme an Fortbildungen und am überregionalen Erfahrungsaustausch auf Landesebene. Eine verbindliche Absprache zwischen Landkreis/Regionalverband und MBK regelt dies im Einzelnen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungen des Landes werden im Rahmen einer Projektförderung als Zuschuss als Anteilsfinanzierung gewährt. Zuschüsse können zu den Personalkosten (AG-Brutto) der sozialpädagogischen Fachkräfte gewährt werden.

5.2 Der Antrag ist jeweils für ein Schuljahr mit Beginn 01. September und Ende 31. August zu stellen. Für das Betreuungsverhältnis gilt grundsätzlich ein Personalschlüssel von 1:40. Das Land bezuschusst dabei max. 20% des Arbeitsentgelts (AG-Brutto vgl. TVöD/TV-L E10) bis zu max. 11.000 €. Des Weiteren kann zusätzlich eine Bezuschussung von max. 50% des Arbeitsentgelts (AG-Brutto vgl. TVöD/TV-L E 10) bis zu max. 27.500 € aus dem ESF, nach den jeweils geltenden ESF-Förderrichtlinien erfolgen.

6. Antragsverfahren

Anträge sind rechtzeitig vor Projektbeginn beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr des Saarlandes (MWAEV), Franz-Josef-Röder-Str. 17, 66119 Saarbrücken, zu stellen; Antragsformulare sind beim MWAEV erhältlich. Sofern auch ESF-Mittel beantragt werden, ist das ESF-Antragsformular auch zur Beantragung der Landesmittel zu nutzen.

7. Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

7.1 Das MWAEV bewilligt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und in Abstimmung mit dem MBK. Die Bewilligung kann erst erfolgen, wenn die Gesamtfinanzierung der Maßnahme sichergestellt ist.

7.2 Die Auszahlung der Landesmittel erfolgt durch das MWAEV in Raten:

- 25 % nach erfolgter Bewilligung,
- auf Antrag: weitere Zwischenzahlungen bis zu 90 % bei entsprechendem Maßnahmefortschritt,
- Restzahlung: nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.

8. Verwendungsnachweisverfahren

Der/die Zuwendungsempfänger/in hat die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuweisen; die Vermittlungsbemühungen und -erfolge in Arbeit oder Ausbildung sind zu belegen. Der Verwendungsnachweis ist spätestens 6 Monate nach Ablauf des Förderzeitraumes vorzulegen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Fördergrundsätzen ausnahmen ausgewiesen sind.

9. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Fördergrundsätze treten zum 01.01.2019 in Kraft und gelten während der ESF-Förderperiode 2014-2020.